



Umsetzungsbericht I/2021 zum Sanierungspro-  
gramm des Saarlandes  
2017 bis 2020

## Inhalt

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Finanzielle Auswirkungen der Pandemie .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Abschluss des Sanierungsverfahrens .....</b>	<b>7</b>
<b>IV. Haushalterische Herausforderungen und geplante Fortsetzung des Sanierungskurses .....</b>	<b>11</b>
<b>V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020 .....</b>	<b>14</b>

Anlagen: 2

# I. Einleitung

## RECHTLICHER RAHMEN

Wenn der Stabilitätsrat in einer Gebietskörperschaft eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt hat, vereinbart er gemäß § 5 StabiRatG mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Das Land setzt das Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der vereinbarten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme.

In seiner 4. Sitzung am 1. Dezember 2011 hat der Stabilitätsrat mit den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein Sanierungsprogramme gemäß § 5 StabiRatG vereinbart. In der 16. Sitzung am 11. Dezember 2017 haben die Länder Bremen und Saarland mit dem Stabilitätsrat die Verlängerung der Sanierungsprogramme für die Jahre 2017 bis 2020 vereinbart. In seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das Analysesystem der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen für die Jahre ab 2020 beraten. Das Analysesystem wurde im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überarbeitet und leicht modifiziert.

Mit dem vorliegenden Bericht wird der Abschlussbericht zum laufenden Sanierungsprogramm vorgelegt. Die Berichtspflicht besteht gegenüber dem Stabilitätsrat. Der Stabilitätsrat wird in seiner Junisitzung 2021 für das Saarland über den Abschluss des laufenden Sanierungsverfahrens befinden.

## BISHERIGE FESTSTELLUNGEN ZUM SANIERUNGSPROGRAMM

Der Stabilitätsrat hat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 das verlängerte Sanierungsprogramm des Saarlandes zustimmend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltssituation anzugehen. Das Land setzt mit dem verlängerten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltssituation des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein.

In seiner 21. Sitzung vom 22. Juni 2020 hatte der Stabilitätsrat den Einbruch bei der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 als „schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik“ bezeichnet und dabei festgestellt, „dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

Der Stabilitätsrat hatte in dieser Sitzung weiterhin festgestellt, „dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen.“

Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat in seiner 22. Sitzung vom 18. Dezember 2020 unter TOP 4 mit Blick auf das Sanierungsverfahren des Saarlandes festgestellt, dass „das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie ohne Berücksichtigung dieser besonderen Ausnahmesituation voraussichtlich nicht einhalten kann. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine Abweichung vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation zulässig wäre und wird dies bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgabe im kommenden Jahr berücksichtigen.“

Die aktuelle Krise hat auch für das Saarland erhebliche finanzielle Folgen. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund zwar für gerechtfertigt, gibt in seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommenener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleiben werde.

## **II. Finanzielle Auswirkungen der Pandemie**

### **EINNAHMEN**

Der durch die Pandemie ausgelöste schwere Einbruch des Bruttoinlandsprodukts und die dadurch induzierten Steuerrechtsänderungen hinterließen im Jahr 2020 tiefe Spuren auf der Einnahmeseite aller staatlichen Haushalte. Die Steuermindereinnahmen fielen zwar in 2020 bundesweit und auch im Saarland signifikant geringer aus als in den drei vorangegangenen Steuerschätzungen des Jahres 2020 noch prognostiziert worden war. Dennoch beliefen sich die Mindereinnahmen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan letztlich immer noch auf

210 Mio. Euro. Dies entspricht einer Korrektur um immerhin noch über 5 Prozent. Davon sind rund 200 Mio. Euro der gemäß den Vorgaben der Konsolidierungshilfen-VV ermittelten Konjunkturkomponente zuzurechnen.

## AUSGABEN

Die COVID-19-Pandemie geht nicht nur mit den beschriebenen Einnahmeausfällen einher, sondern erfordert auch erhebliche zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Hierfür wurde im Saarland mit dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ ein Instrument eingerichtet, welches die Corona-bedingten Belastungen mit Ausnahme der konjunkturellen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen vollständig und transparent vom allgemeinen (Kern-)Haushalt trennt.

Im Haushaltsvollzug wurden aus dem Sondervermögen „Pandemie“ im Jahr 2020 rund 732 Mio. Euro an pandemiebedingten Ausgaben getätigt. Da in vielen Bereichen Zahlungen erst mit Zeitverzug anfallen, musste das Land Ausgabeverpflichtungen aus dem Sondervermögen Pandemie in Höhe von rund 433 Mio. Euro in das Jahr 2021 übertragen.

Die Ausgaben des Jahres 2020, die zum Teil durch Zahlungen des Bundes refinanziert waren, entfielen im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen

	in Mio. Euro
- Wirtschafts- und Soforthilfen	175
- Kommunalen Schutzschirm	159
- Ausgleichszahlungen Krankenhäuser	154
- Krankenhausfonds	75
- Ausgaben für Schutzmasken, -ausrüstung und -ausstattung	52
- Kompensation von Mindereinnahmen im ÖPNV	21
- Medizinische Geräte	17
- Beschleunigung des Gigabitausbaus	13

Die darin enthaltenen landesfinanzierten Maßnahmen im Rahmen des eng abgegrenzten kommunalen Schutzschirms, die zur Sicherung der Effekte des Saarlandpaktes sowie zur Stabilisierung der kommunalen Haushaltsslage während der Pandemie in 2020 erforderlich waren, belaufen sich auf alleine 95 Mio. Euro. Die notwendige Nettokreditaufnahme zur Finanzierung der pandemiebedingten Ausgaben des Jahres

2020 beträgt insgesamt rund 261 Mio. Euro. Weil viele absehbare Haushaltsbelastungen noch nicht vollständig im Jahr 2020 zahlungswirksam geworden sind, fällt die Nettokreditaufnahme damit zwar um 62 % niedriger aus als im Nachtragshaushalt für 2020 veranschlagt worden ist, sie beträgt aber letztlich immer noch über 5 Prozent des Haushaltsvolumens.

#### **NATURKATASTROPHE UND NOTSITUATION IM SINNE VON § 2 ABS. 1 DES SAARLÄNDISCHEN HAUSHALTSSTABILISIERUNGSGESETZES (HSTABG)**

Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner 39. Sitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Parallel dazu wurde ein Tilgungsplan beschlossen. Die über § 1 Abs. 1 HStabG hinausgehende und auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungsregelungen an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden. Die Beschlussfassung des saarländischen Haushaltsgesetzgebers mit Blick auf die Corona-Virus-Pandemie als Naturkatastrophe und Notsituation wird dabei von der Beschlussfassung des Stabilitätsrates sowie des unabhängigen Beirates beim Stabilitätsrates gestützt.

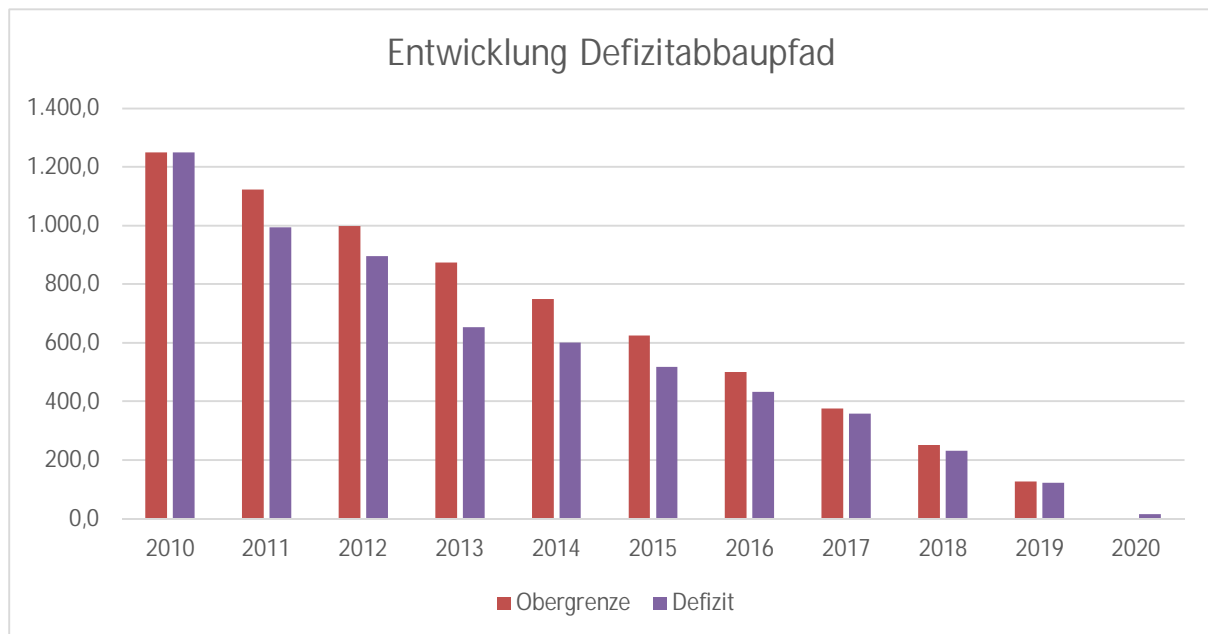
Ab dem Jahr 2020 gilt für die Länder nach Art. 109 Abs. 3 GG der Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten, für die Konsolidierungshilfsländer letztmalig die oben beschriebenen Konsolidierungsverpflichtungen (struktureller Finanzierungssaldo mind. 0) und zusätzlich für die Sanierungshilfsländer erstmalig die hierfür festgelegten Vorgaben (haushaltsmäßige Mindesttilgung).

Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre könnte das Saarland die aktuelle finanzielle Krise nicht meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschieflage zu vermeiden.

### III. Abschluss des Sanierungsverfahrens

#### UMSETZUNG DES PROGRAMMS

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2019 auf 121,6 Mio. Euro zurückführen. Es betrug damit weniger als 10 % des Ausgangswertes. Für das Jahr 2020 war in der Planung nicht nur ein strukturelles Defizit von Null angestrebt, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz war zudem auch ein Abbau von Altschulden in Höhe von rund 80 Mio. Euro eingeplant. Die Covid-19-Pandemie führte durch die notwendig gewordenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die im Nachtragshaushalt abgebildet wurden, zu einschneidenden Anpassungen dieser Planungen. Die COVID-19-Pandemie überlagert daher ein dennoch sehr erfolgreiches Jahrzehnt der Konsolidierung.



Nachdem der Stabilitätsrat im Dezember 2011 eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt hatte, befindet sich das Saarland seit dem Jahr 2011 in einem Sanierungsverfahren, das nach der Vereinbarung aus der Verlängerung der Sanierungsprogramme plangemäß im Jahr 2020 endet, soweit keine erneute drohende Haushaltsnotlage festgestellt wird. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen zu den Konsolidierungshilfen bzw. zu den Sanierungsprogrammen hat das Saarland das Ziel verfolgt, in diesem Zehnjahreszeitraum außerordentlich hohe Ausgangswerte des Finanzierungssaldos bzw. der Nettokreditaufnahme kontinuierlich abzubauen. Der jährliche Mindest-Abbauschritt für das Saarland betrug rd. 125 Mio. Euro, und war damit in Relation zum Haushaltsvolumen enorm hoch. Der geforderte Abbaupfad war infolgedessen sehr ehrgeizig und er verlief sehr steil.

Trotz der bereits erzielten signifikanten Sanierungsfortschritte befand sich das Saarland auch nach Abschluss des ersten fünfjährigen Sanierungsprogramms im Jahr

2017 noch in einer drohenden Haushaltsnotlage. Das Saarland legte folglich zum 1. Oktober 2017 sein Sanierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 vor, um mit diesem Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fortzusetzen. Nach Einschätzung des Stabilitätsrates aus seiner 16. Sitzung vom 11. Dezember 2017 boten auch die in diesem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Zwischenzeitlich eingetretene haushalterische Belastungen beispielsweise durch die sogenannte Asylkrise, unerwartet hohe Schülerzahlen oder zusätzliche Betreuungsbedarfe, machten es zwar erforderlich, bei einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen Anpassungen vorzunehmen, änderten aber nichts an der Entschlossenheit der Landesregierung, das Sanierungsprogramm erfolgreich abzuschließen.

Die saarländische Landesregierung bekannte sich uneingeschränkt dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

*„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“*

Wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele war die erfolgte Einigung bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Jahr 2017. Nach dieser Einigung und der darin u.a. geregelten gesetzlichen Grundlage in Form des Sanierungshilfengesetzes richtete das Saarland seine Haushaltsplanungen für den Übergang zum Jahr 2020 und dem Inkrafttreten des Sanierungshilfengesetzes auf die neuen Gegebenheiten aus, um die Schuldenbremse einzuhalten und zugleich die strukturellen Ursachen für die im Ländervergleich schwierige Haushaltslage des Saarlandes schrittweise zu überwinden. So begrüßt der Stabilitätsrat in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren des Saarlandes nach § 5 Stabilitätsratsgesetz vom 11. Dezember 2017, dass das Saarland bereits auf Basis der im Dezember 2017 geschlossenen Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms ab dem Jahr 2020 eine jährliche haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 80 Mio. Euro anstrebt, um eine der Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen.

Im Zeitraum bis 2019 hat das Saarland Jahr für Jahr die geforderten Abbauschritte auf der Grundlage der jeweiligen Sanierungsprogramme realisieren können und die jahresbezogenen Obergrenzen für den strukturellen Finanzierungsaldo bzw. die Nettokreditaufnahme zum Teil deutlich unterschritten. Dazu wurden unzählige Maßnahmen im Personalbereich, bei der Verbesserung der Einnahmehasis oder der Effizienzsteigerung und Ausgabenbeschränkung ergriffen und umgesetzt. Dieser Abschlussbericht enthält nochmals in tabellarischer Auflistung die Maßnahmen, die im verlängerten Sanierungsprogramm enthalten sind.



In den Jahren des Sanierungszeitraumes bis einschließlich 2019 stellte der Stabilitätsrat durchgängig fest, dass das Saarland die jeweiligen Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten hat und die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Für das Jahr 2020 hatte der Stabilitätsrat in seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 konstatiert, dass das Saarland mit der im Jahr 2019 für das Jahr 2020 vorgesehenen Nettotilgung seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung im Plan erfüllt hätte. Obwohl das Jahr 2020 beim Bund in allen Ländern von den pandemiebedingten Haushaltsbelastungen massiv geprägt war, gelang es dem Saarland auch die für dieses Jahr geltenden Obergrenzen nahezu einzuhalten. Bereinigt um die pandemiebedingten Effekte schneidet das Saarland im Jahr 2020 sogar deutlich besser ab als nach den Verwaltungsvereinbarungen zu den Konsolidierungshilfen und zu den Sanierungsprogrammen gefordert war. Damit hat das Saarland das Ziel des strukturellen Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 erreicht. Das Saarland erfüllt damit bereinigt um die finanziellen Folgen der Pandemie auch die vorgegebenen Tilgungsverpflichtungen gemäß Sanierungshilfengesetz in voller Höhe.

#### ZUR FRAGE DER HAUSHALTSNOTLAGE

Ausgehend von der Kennziffernanalyse hat der Stabilitätsrat gemäß Beschluss vom 18. Dezember 2020 zu TOP 3 den Evaluationsausschuss beauftragt, im Frühjahr 2021 auch unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Ausnahmesituation zu prüfen und dem Stabilitätsrat zu seiner nächsten Sitzung zu berichten, ob für Bremen und das Saarland weiterhin eine Haushaltsnotlage droht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der Haushaltsüberwachung im Dezember 2020 zur Verfügung stehenden Kennziffern zur Finanzplanung für das Saarland weder beim strukturellen Finanzierungssaldo noch bei der Kreditfinanzierungsquote Schwellenwertüberschreitungen aufweisen. Damit ergibt sich für das Saarland im Finanzplanungszeitraum insgesamt keine Auffälligkeit. Lediglich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage weisen die für das Saarland im Dezember 2020 vorgelegten Kennzahlen auf eine Auffälligkeit hin. Diese Auffälligkeit eignet sich allerdings unter den aktuellen Rahmenbedingungen aus mehreren Gründen nicht zur Beantwortung der Frage, ob für das Saarland nach wie vor eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt.

Zum einen umfasst der Zeitraum der „aktuellen Haushaltslage“ aus der Kennziffernanalyse des vergangenen Jahres die Jahre 2018 bis 2020. Somit fallen zwei der hier erfassten drei Jahre noch in den Zeitraum des sehr steilen Abbaupfades und noch vor Inkrafttreten der neuen Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Jahr 2020. Obwohl sich die Haushaltslage des Saarlandes anforderungsgerecht kontinuierlich verbessert hat, lagen die Schwellenwerte in beiden Jahren unterhalb der Werte, die das Saarland - bei Einhaltung der vorgegebenen Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme – erreicht hat. Damit beschreiben die Kennziffern der Jahre 2018 und 2019 die Situation während der letzten Jahre der zu überwindenden drohenden Haushaltsnotlage. Sie

stellen aber keine geeignete Grundlage dar, um aus ihnen Hinweise auf eine zukünftig drohende Haushaltsnotlage ableiten zu können.

Zum anderen begründen auch die für das Jahr 2020 ausgewiesenen Planwerte für das Saarland und den Länderdurchschnitt nicht die Vermutung einer zukünftig drohenden Haushaltsnotlage. Die für das Jahr 2020 zu erwartenden finanzstatischen Verzerrungen waren bereits Gegenstand der Beratungen im Stabilitätsrat. Die vorliegenden Zahlen für das Jahr 2020 stützen aber die Vermutung, dass das Saarland trotz dieser Verzerrungen im Ist des Jahres 2020 unterhalb zumindest der unveränderten Schwellenwerte liegt. Für das Saarland ergibt sich voraussichtlich für den Finanzierungssaldo ein Wert von -147 Euro je Einwohner. Damit deuten die vorläufigen Zahlen zumindest bei Beibehaltung der Schwellenwerte aus dem Herbst 2020 darauf hin, dass das Saarland im Ist des Jahres 2020 gemessen am Finanzierungssaldo nicht auffällig wird. Gleiches gilt auch für die Kreditfinanzierungsquote, sodass zwei der vier Kennziffern im Jahr 2020 nicht auffällig sein dürften. Für das Jahr 2020 wie auch für die Folgejahre gilt, dass im Rahmen einer Prüfung, inwieweit eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt, eine Einbeziehung der Corona-Extrahaushalte und -Rücklagen in den Ländervergleich unabdingbar ist.

Sollte bei einer Neuberechnung der Schwellenwerte für den Länderdurchschnitt die Kennzahl „Finanzierungssaldo“ wider den aktuellen Erwartungen auf Auffälligkeiten hindeuten, wird zu berücksichtigen sein, dass der negative Finanzierungssaldo hauptsächlich auf die verfassungsrechtlich zulässige Kreditfinanzierung der Konjunkturberreinigung, insbesondere die Steuerabweichungskomponente zurückzuführen ist. Daher handelt es sich nicht um ein strukturell (dauerhaft) wirkendes Defizit, sondern um einen temporär und symmetrisch wirkenden konjunkturellen Effekt. Zugleich unterliegen die coronabedingten Ausgaben, die ebenfalls verfassungsrechtlich zulässig und geboten sind, einem Tilgungsplan.

## **BEWERTUNG DURCH DAS SAARLAND**

Als Fazit kann festgestellt werden, dass das Saarland in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich deutliche Fortschritte bei der Haushaltssanierung erzielen konnte und bei den einschlägigen Kennziffern auf der Zeitachse strukturell erhebliche Verbesserungen erzielt hat. Die aktuellen Auffälligkeiten bei der Kennziffernanalyse der Jahre 2018 und 2019 resultieren aus dem steilen Defizitabbaupfad. Das Jahr 2020 schließt das Saarland bereinigt um die Folgen der Pandemie erheblich besser ab als nach den Vorgaben erforderlich.

Mit Blick auf die Zukunft ist sich die saarländische Landesregierung der Herausforderung bewusst, dass die Folgen der Pandemie den Prozess der Gesundung des Landeshaushalts nicht nachhaltig beschädigen dürfen. Vielmehr bekennt sich das Saarland zu den im Sanierungshilfengesetz vorgegebenen Zielen und arbeitet daran, seine strukturelle Haushaltslage auch weiterhin gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu ver-

bessern. Mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Ministerium für Finanzen und Europa, Staatskanzlei, sowie Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr strebt die Landesregierung an, rechtzeitig vor Beendigung der pandemiebedingten Ausnahmesituation die notwendigen Weichenstellungen dafür vorzunehmen, dass eine Rückkehr zur finanzwirtschaftlichen „Normallage“ und die Einhaltung der Vorgaben von Schuldenbremse und Sanierungshilfengesetz gelingt.

Fazit:

1. Das Saarland sieht sich trotz Pandemie derzeit nicht in einer drohenden Notlage, da die finanziellen Folgen der Pandemie die erzielten strukturellen Verbesserungen der Haushaltslage des Landes überlagern. Wegen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen haben die für die Jahre bis 2019 festgestellten Auffälligkeiten keine Aussagekraft für die zukünftige finanzielle Entwicklung des Landes.
2. Das Saarland sieht sich in der Verpflichtung, die pandemiebedingten Ausgaben auf ein unabwiesbares Minimum zu begrenzen und einer erneuten drohenden Haushaltsnotlage rechtzeitig und entschieden entgegenzusteuern. Aus seiner nach wie vor hohen Pro-Kopf-Verschuldung ergibt sich für das Saarland die Verpflichtung, auch in Zukunft in besonders hohem Maße wirtschaftlich und sparsam zu haushalten.

## **IV. Haushalterische Herausforderungen und geplante Fortsetzung des Sanierungskurses**

### **HAUSHALTERISCHE HERAUSFORDERUNGEN**

Die finanziellen Folgen der Pandemie beschränken sich nicht auf das Jahr 2020. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auch in den beiden Folgejahren ein erhebliches Ausmaß erreichen werden, das mit dem normalen Haushaltsinstrumentarium nicht dargestellt werden kann. Länder wie das Saarland, die über keine ausreichend großen Rücklagen verfügen, müssen sich ausgehend von den aktuell absehbaren Entwicklungen darauf einstellen, dass auch im Jahr 2022 noch eine Ausnahmesituation besteht, zumal sie die pandemiebedingt notwendigen Ausgaben erst im Jahr ihrer Fälligkeit kreditfinanzieren. Vor dem Hintergrund großer Unwägbarkeiten sind verlässliche Aussagen über die Haushaltsentwicklung im Finanzplanungszeitraum derzeit allerdings nicht möglich.

Für die Zeit nach dem Doppelhaushalt 2021/2022 weist die Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 die Rückkehr zu der gemäß Sanierungshilfengesetz erforderlichen Nettoschuldentilgung ohne Bereinigung um Pandemieeffekte aus. Hierfür ist aus heutiger Sicht die Umsetzung signifikanter globaler Minderausgaben erforderlich, deren Bewältigung durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu bewerkstelligen sein

wird. Ihre Ursache haben diese globalen Minderausgaben einerseits in den oben skizzierten Steuermindereinnahmen, andererseits aber auch in den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst, in bereits verkündeten Verfassungsgerichtsurteilen zur Beamtenalimentation und in durch die Bundespolitik ausgelösten Mehrausgaben in den verschiedensten Aufgabenbereichen (z.B. Ganztagschulen, Eingliederungshilfe, Städtebauförderung, Pakt für den Rechtsstaat, öffentlicher Gesundheitsdienst). Angesichts der Handlungsbedarfe ist es dringend erforderlich, rechtzeitig die notwendigen Weichenstellungen vorzunehmen, um auch mittelfristig eine Einhaltung der Vorgaben von § 1 Abs. 1 und Abs. 5 HStabG und des SanG gewährleisten zu können. Die nachhaltige Konsolidierung, eine Orientierung der Personalschlüssel an den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern und weitreichende Ausgabendisziplin sind Grundvoraussetzungen für dieses Ziel.

In den letzten beiden Jahren des Finanzplanungszeitraumes stehen die Haushalte von Bund und Ländern wie auch der saarländische Landeshaushalt durch die aus heutiger Sicht dann noch nicht vollständig überwundenen Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie vor beträchtlichen Herausforderungen. Konkret beziffern sich die Handlungsbedarfe in Form der Globalen Minderausgaben in den Jahren 2023 und 2024 auf 286 Mio. Euro bzw. 299 Mio. Euro. Ihre wesentliche Ursache liegt im heute prognostizierten Einbruch der Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum. Die Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2020 prognostiziert für das Saarland einen Einbruch der Steuereinnahmen im Vergleich zu Oktober 2019 in Höhe von 190 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2023 und 191 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2024. Der prognostizierte Rückgang im Steueraufkommen wird dabei insbesondere von den konjunkturabhängigen Gemeinschaftssteuern bestimmt. Zugleich zeigt nicht nur die Erfahrung des Jahres 2020, dass gerade in Jahren der wirtschaftlichen Krise Steuerschätzungen mit sehr großen Unwägbarkeiten verbunden sind.

Wie alle Länder ist das Saarland aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Der Landtag des Saarlandes hat am 10. April 2019 das Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung beschlossen. Parallel dazu wurde mit der Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung im Rahmen der landeseigenen Schuldenbremse ein symmetrisch wirkendes Konjunkturbereinigungsverfahren installiert, das sich am bekannten Konsolidierungsverfahren orientiert. Mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren wird langfristig gesichert, dass sich konjunkturelle Defizite und konjunkturelle Überschüsse in etwa ausgleichen, insbesondere, dass die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme im Aufschwung wieder getilgt wird.

Im Abschwung fallen die Steuereinnahmen schwächer aus und daraus - gemäß dem Bereinigungsverfahren - resultierende konjunkturbedingte Defizite werden zugelassen. In Phasen konjunktureller Überauslastung müssen dann - nicht zuletzt zur Rückführung der bei schwacher Konjunktur aufgenommenen Schulden - Überschüsse im

Umfang der entsprechend stärkeren Steuereinnahmen erreicht werden. Hierdurch wird grundsätzlich eine stetigere Haushaltspolitik ermöglicht, da - so ist es idealtypisch vorgesehen - identifizierte konjunkturelle Schwankungen nicht durch diskretionäre Maßnahmen (wie etwa eine Ausgabensenkung) kompensiert werden müssen. Die Heftigkeit der Krise und zum Teil auch systemimmanente Eigenschaften der Konjunkturbereinigungsverfahren von Bund und Ländern zeigen, dass diese idealtypisch gewünschte Eigenschaft der Konjunkturbereinigungsverfahren für den Prognosezeitraum einer mittelfristigen Finanzplanung nicht erreicht wird, sondern Jahr für Jahr ein Ausblick auf das jeweilige Folgejahr erforderlich ist. Steuermindereinnahmen am Ende des Finanzplanungszeitraumes werden - weil die Steuereinnahmen ausgehend von einem krisenbedingten niedrigeren Niveau wachsen - zunächst als strukturell identifiziert. Die ex ante Konjunkturkomponente unterschätzt infolgedessen für das Ende des jeweiligen Finanzplanungszeitraumes die tatsächlich krisenbedingten Mindereinnahmen deutlich. Weil am Ende des Finanzplanungszeitraumes die ex ante Konjunkturkomponente per Definition auf 0 gesetzt wird, sind konjunkturelle Mindereinnahmen definitorisch hier nicht mehr vorgesehen, obschon die Ausläufer der Krise noch ihre Wirkung entfalten.

Anders als beabsichtigt werden durch die Konjunkturbereinigung also aktuell nicht alle konjunkturellen Effekte während der Krise erfasst. Infolgedessen müssen aktuell für das Saarland zum Ende des Finanzplanungszeitraumes globale Minderausgaben zum Ausgleich von voraussichtlich konjunkturbedingten Mindereinnahmen ausgebracht werden, weil das Konjunkturbereinigungsverfahren die für diese Jahre prognostizierten Steuerausfälle vorläufig nur zu einem kleinen Bruchteil als konjunkturell bedingt identifiziert werden.

#### **FESTHALTEN AN DEN MAßNAHMEN DES SANIERUNGSPROGRAMMS UND WEICHENSTELLUNGEN**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Herausforderungen in den Jahren des beschlossenen Doppelhaushaltes aber auch im Finanzplanungszeitraum bis 2024 bekennt sich das Saarland nach wie vor zu den im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen, an denen es im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und bundesgesetzlichen Anforderungen auch nach Abschluss des Sanierungsprogramms festhalten will.

Zu einem Festhalten an den Sanierungsmaßnahmen trägt aus Sicht des Saarlandes bei, dass die Verpflichtungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz nach 2020 durch die Tilgungsverpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz abgelöst werden und damit nach wie vor eine Berichtspflicht besteht, welche eine fortwährende Haushaltsdisziplin einfordert.

## **V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020**

Die mit \* gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

## Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	<b>1. Einnahmeverbesserungen</b>						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	61.800	73.600	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führten nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017, 59,5 Mio. € in 2018, 61,8 Mio. € in 2019 und 73,6 Mio. € in 2020.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB in den Geschäftsjahren 2016 bis 2019 neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5 % auf das Stammkapital auszahlen. Für das Geschäftsjahr 2020 kann aufgrund der Corona-Pandemie derzeit noch keine Aussage über eine Dividendenausschüttung getroffen werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden mussten. Nunmehr sind alle Ausgleichszahlungen geleistet.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach wurden für 2019 Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	0	0	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
<b>2. Personalmaßnahmen</b>							
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.



	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	29.700	24.600	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wird bis einschließlich 2021 fortgeführt. Die gegenüber dem Umsetzungsbericht I/2019 reduzierten Einsparbeträge für 2019 und 2020 sind auf eine zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse 01.08. bzw. 01.06. statt 01.09. zurückzuführen.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	500	0	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Zum 01.04.2019 wurde die Absenkungsregelung aufgehoben.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	476,2	428,7	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	14.598	15.180	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 € Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	75.000	91.800	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurden die Sparmaßnahmen im Lehrerbereich im Jahr 2020 ausgesetzt. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
<b>3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen</b>							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. € zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“ sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll, abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022, auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; soweit möglich werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	200	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. Das in diesem Kontext vorgesehene Pilotprojekt „Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung“ hat sich schwerpunktmäßig aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. Der Einstieg in die Zentralisierung und Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements erfolgt in Form der Einführung einer zentralen CAFM-Software und der Weiterentwicklung des Energiemanagements. Zudem wurde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine „Zentrale Koordinierungsstelle zu Fragen des Liegenschaftsmanagements“ eingerichtet. Die bereits eingeleiteten und künftig geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind längerfristig angelegt und werden erst in den nächsten Jahren (bis 2024) voraussichtlich ihre Wirkung und damit auch das ursprünglich veranschlagte Einsparvolumen i. H. v. 1 Mio. € erzielen.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturerbes	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg, aber nicht wie vorgesehen, vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 € an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 € realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung endet am 16. April 2021. Derzeit laufen Verhandlungen über künftige Kooperationen.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung erzielt worden.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	1.700	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 bis 2020 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	0	0	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2019 konnten die Zuführungsbeträge gegenüber 2014 nicht reduziert werden, da die geplante Einsparung beim SaarForst Landesbetrieb aufgrund des Einbruchs der Umsatzerlöse aus Holzverkäufen wegen der Borkenkäferkalamität nicht erbracht werden konnte. Diese Entwicklung betrifft auch das Jahr 2020.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.313	3.200	Die Ansätze wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 (jeweils 5 Mio. € Bund/Land pro Jahr) sowie auf 8 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 (jeweils 4 Mio. € Bund/Land) verringert. Die Verringerung der Einsparungen im Jahr 2020 (von 5 Mio. € auf 3,2 Mio. €) ist Folge einer Wohngeldreform, die 2020 in Kraft getreten ist. Hinzu kommen pandemiebedingte Mehraufwendungen.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe und die Einführung neuer Steuerungselemente wurden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.960	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
<b>4. Kürzungen im investiven Bereich</b>							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	7.160	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollten die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null heruntergefahren werden. Durch den dramatischen Einbruch des Flugverkehrs infolge der Corona-Pandemie sind die Umsätze des Flughafens aus Aviation und Parkierung in 2020 drastisch eingebrochen. Hinzu kamen nicht vorhergesehene Vorgaben der europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) zu Sanierungsmaßnahmen an der Start- und Landebahn des Flughafens. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.
<b>5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien</b>							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	<b>SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen</b>		<b>470.593</b>	<b>513.916</b>	<b>488.993</b> *mit Einmaleffekt 536.793	<b>477.625</b>	



## Anlage 1

### zum Umsetzungsbericht I/2021 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

#### Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020
<b>Ausgaben</b>									
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.699
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,8	2,6	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	3,9
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.126	2.372
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	9,6	-4,6	0,3	7,0	5,1	5,2	1,9	7,8	11,5
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	411	447
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	11,4	5,0	-8,8	-9,7	9,7	6,3	0,5	4,8	8,8
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	316	287
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	8,1	-5,0	-1,9	-9,4	-8,0	-3,8	-4,2	-12,5	-9,1
<b>Ausgaben</b>	<b>3.963</b>	<b>3.915</b>	<b>3.920</b>	<b>3.986</b>	<b>4.119</b>	<b>4.276</b>	<b>4.309</b>	<b>4.487</b>	<b>4.804</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	4,1	7,1
<b>Einnahmen</b>									
Steuereinnahmen, LFA, Allgemeine BEZ, Sonder-BEZ für Gem.FK-Ausgleich sowie Forschungsförderung (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.556
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	1,7	-0,3
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	487
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	87,2
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	321	312	333	493	608	429	481	496
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-33,1	-3,6	-2,6	6,6	47,9	23,5	-29,4	11,9	3,3
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	5
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-68,0	477,8
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.273</b>	<b>3.426</b>	<b>3.541</b>	<b>3.745</b>	<b>3.968</b>	<b>4.265</b>	<b>4.382</b>	<b>4.489</b>	<b>4.727</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-1,5	4,7	3,4	5,8	6,0	7,5	2,7	2,4	5,3
<b>Finanzierungssaldo [Mio. €] (nicht konjunkturbereinigt)</b>	<b>-690</b>	<b>-489</b>	<b>-379</b>	<b>-241</b>	<b>-151</b>	<b>-11</b>	<b>73</b>	<b>2</b>	<b>-78</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	693	490	380	242	150	10	-73	46	95
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-17
<b>Schuldenstand 31.12. (Mio. €)</b>	<b>13.026</b>	<b>13.739</b>	<b>13.969</b>	<b>14.109</b>	<b>14.208</b>	<b>14.002</b>	<b>13.552</b>	<b>13.865</b>	<b>13.890</b>

## Anlage 2

### zum Umsetzungsbericht I/2021 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

#### Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020
<b>Ausgaben</b>									
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.699
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	3,9
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.138	2.825
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	2,0	7,4	32,1
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	414	728
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	0,2	5,6	75,9
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	321	288
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	-4,1	-12,1	-10,3
<b>Ausgaben</b>	<b>4.005</b>	<b>3.940</b>	<b>4.064</b>	<b>4.005</b>	<b>4.140</b>	<b>4.296</b>	<b>4.331</b>	<b>4.507</b>	<b>5.539</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	0,8	4,1	22,9
<b>Einnahmen</b>									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.556
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	1,7	-0,3
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	487
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	87,3
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	343	339	344	514	619	440	580	1.168
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,7	-1,2	1,6	49,4	20,4	-28,9	31,9	101,3
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	6
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-68,0	533,3
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.320</b>	<b>3.448</b>	<b>3.567</b>	<b>3.756</b>	<b>3.989</b>	<b>4.276</b>	<b>4.393</b>	<b>4.589</b>	<b>5.399</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	2,7	4,5	17,6
<b>Finanzierungssaldo [Mio. €] (nicht konjunkturbereinigt)</b>	<b>-686</b>	<b>-492</b>	<b>-497</b>	<b>-249</b>	<b>-151</b>	<b>-20</b>	<b>62</b>	<b>82</b>	<b>-140</b>
davon Sondervermögen Zukunftsinitiative II								80	169
davon Sondervermögen Bewältigung Pandemie									-261
davon Sondervermögen Saarlandpakt									30
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos [in Mio. €]</b>									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	688	493	498	251	151	19	-62	-34	186
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-46
<b>Schuldenstand 31.12. (Mio. €)</b>	<b>13.268</b>	<b>13.739</b>	<b>14.237</b>	<b>14.487</b>	<b>14.638</b>	<b>14.656</b>	<b>14.594</b>	<b>14.560</b>	<b>14.745</b>